Hu 129

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Hu 129 -Parsevalstr.-

M. 1:1000

Hu 129



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Stand: Dez. 1986

Dortmund, den 15. JANUAR 1987 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 29. 8. 1985 / 4. 10. 1986 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) beschlossen. Diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 20.1.1987 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 29. 8. 1985 nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 15. 1. 1987 Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 10. 07. 1986 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 20.1.1987 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) einen Monat vom 12. 8. 86 bis 12. 9. 86 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 1. 87 Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 11. 12. 1986 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 20.1.1987 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) mit Verfügung vom 10.2.87 genehmigt worden.
Az.: 35.2.1-2.4-8/87

Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1986 (BGBl I S. 265) in den DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN - Amtsblatt der Stadt Nr. 23 vom 2.10.87 - ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 09.10.87 Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Die mit dem Symbol ◇ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 10.02.1987 Az.:35.2.1-2.6-2/87 diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 02.07.1987 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.7.87 Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textliche Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

 Die mit dem Symbol ◇ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Dortmunder Stadtwerke AG zu belasten.

2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

 Im Bereich des Grundstückes Arthur-Beringer Straße 2 - 8 ist durch Stellung der Gebäude, Grundrißausrichtung (Schlafräume dürfen keine Öffnungen - z.B. Türen und Fenster - zur lärmzugewandten Seite des Gebäudes haben) und / oder durch Einbau von geeigneten Lärmschutzfenstern bei Neu- und erheblichen Umbauten von Wohngebäuden sicherzustellen, daß der Mittelungspegel in Aufenthaltsräumen 35 dB (A) tags und in Schlafräumen 30 dB (A) nachts, gemessen nach VD I 2719, bei geschlossenen Fenstern und Außentüren nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Graben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

FESTSETZUNGEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2-§ 11 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) — Erhöhte GRZ nach §17 Abs. 10 BauNVO
- 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 1,6 — Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- 2,6 — Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl (BMZ)
- 4,0 — Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III–V — Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- a — Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Lange zulässig sind
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- E/D — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonst. Verkehrsflächen.
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- P — Parkfläche
- Fußgängerbereich
- F — Fußweg
- R — Radweg
- F/R — Fuß- und Radweg
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
- V — Verkehrsgrün

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- zu erhaltender Baum
- § 9 (1) Nr. 25 b BBauG (1)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. — Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gartnerische Anlage
- Friedhof — Sportplatz
- Dauerkleingartenanlage
- Spielplatz
- Spielbereich „1" – für alle Altersstufen
- Spielbereich „2" – vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich „3" – für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
- (Spielbereich „2" u. „3" – keine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)
- W — Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirt
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Gehr-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Ga — Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGa — Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GM — Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
- Textliche Festsetzung

VORSCHRIFTEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§81 BauONW)

- DF — Alle Dachformen, außer Flachdach
- FD — Flachdach
- ⟷ — Firstrichtung
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- MD — Mansarddach
- PD$_{x}$ — Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- Siehe textlicher Hinweis
- E — Zu erhaltende Gebäude
- G — Anzupflanzender Baum
- Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- VG — Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
- D — Geschütztes Baudenkmal

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hu 129

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom

Flurkarte 2 9712 0 / 2 9711 9

Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000

Hu 129